

Gemeinde Seeshaupt



NIEDERSCHRIFT über die 17. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 14. September 2021
in der Mehrzweckhalle Seeshaupt

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Friedrich Egold

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Bernd Habich
Armin Mell
Peter Blaut
Petra Eberle
Benedikt Fischer
Daniel Frey
Kristine Helfenbein
Christian Höck
Georg Leininger
Stefan Müller
Andreas Rilke
Christian Tomulla
Jan von Gruchalla

Dorothee von Jungenfeld
Reinhard Weber

Entschuldigt:

Maximilian Amon

Weitere Anwesende:

Georg Bäck - Geschäftsleiter VG Seeshaupt

Bemerkung:

Zu TOP 12 war GRM Müller nicht anwesend

Aus beruflichen Gründen war GRM von Gruchalla ab TOP 5 (20:01 Uhr) anwesend.

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. Beratung und Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
5. Abstandsflächensatzung - Überarbeitung
6. Bauleitplanung Fl. Nr. 812/2, Osterseenstraße
- 6.1 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofs und den Feuerwehrhausstandort - Aufstellungsbeschluss
- 6.2 Aufstellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und den möglichen Feuerwehrhausstandort
7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Tiefentalweg" im Bereich der Fl. Nr. 329/3, Tiefentalweg 25
8. Bauantrag - Antrag auf Ersatzbau eines Wochenendhauses, Fl. Nr. 76/12, St.-Heinricher-Str. 9
9. Bauantrag - Änderung in dem bestehenden Wohnhaus; Einbau einer zweiten Wohnung, Fl. Nr. 823/5, Tannenstraße 6
10. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung, Fl. Nrn. 517, 516, 517/2, 517/3, St.-Heinricher-Str. 111-113
11. Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 437/3, Rosenstraße
12. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides, Fl. Nrn. 466 und 469, St.-Heinricher-Str. 20
13. Radweg Weilheim Seeshaupt - Vorstellung der Planung
14. Zuschussantrag zur Präsentation "Auf Tour Z'fuaß"; Antragsteller Konzept+Dialog.Medienproduktion
15. Öffentliche Bekanntgaben
16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
17. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Egold begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Vertreter der Presse und die Bürger und Bürgerinnen.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde.

Aufgrund eines Programmfehlers sind die „Bürgerfragen“ von ihrem angestammten Platz nach Ende der öffentlichen Sitzung auf Rangnummer 14 gerutscht. Dies muss natürlich korrigiert werden.

Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt.

GRM Maximilian Amon hat sich entschuldigt.

GRM Jan von Gruchalla wird sich verspäten.

Er fragt die Räte ob es Einwände zur Tagesordnung gebe.

Zu Beginn der Sitzung bittet BGM Egold die Anwesenden für eine Schweigeminute aufzustehen. Herr Thomas Feigl ist am 06.09.2021 verstorben. Herr Feigl war Mitglied des Gemeinderats von 1972 bis 1978. Die Beerdigung fand am 13.09.2021 statt. Die Gemeinde hat einen Kranz niedergelegt. Wir danken ihm für sein kommunales Engagement.

Ebenso ist am 11.09.2021 Herr Anton Schlosser leider verstorben. Herr Schlosser war Mitglied des Gemeinderats von 1972 bis 1996. Auch hier wird die Gemeinde bei der Beisetzung einen Kranz niederlegen.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021

Sachverhalt:

BGM Egold fragt die anwesenden Gemeinderäte ob es Einwände zum öffentlichen Protokoll der Sitzung vom 13.07.2021 gebe.

GRM Amon hat einen Einwand zum öffentlichen Protokoll vom 13.07.2021.

Zu TOP 3 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzungen:

GRM Amon bittet die Antworten des 1. Bürgermeisters auf die unter TOP 24 der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.06.2021 gestellten Fragen protokolliert haben.

Nach einer Diskussion des Rates über Änderungswünsche von GRM Amon stellt GRM Mell den Antrag zur Geschäftsordnung, auf Beendigung der Diskussion. Diesem wird mit 12:3 zugestimmt.

Geschäftsleiter Herr Bäck klärt noch auf, dass die Fragen des GRM Amon vom Ersten Bürgermeister mündlich beantwortet wurde. Es handelte sich nicht um Sachfragen, daher mussten die Antworten nicht protokolliert werden. Laut Gemeindeordnung § 31 hat der Gemeinderat festgelegt. Ergebnisprotokolle anzufertigen. Die Schriftführerin hat das Protokoll nach der Gemeindeordnung richtig angefertigt.

Zu TOP 17 Anträge und Anfragen des Gemeinderats

GRM Amon bittet um folgende Ergänzung:

„GRM Amon erwartet von den Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats eine eindeutige Solidaritätsbekundung gegenüber unserer Kollegin und die uneingeschränkte Missbilligung eines solchen Verhaltens von Bürgern gegenüber Gemeinderäten.“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das öffentliche Protokoll aus der Sitzung am 13.07.2021 mit den gewünschten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 9

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Unter TOP 21 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, die Firma Berger Raumsysteme GmbH den Auftrag einer öffentlichen Toilette zu erteilen. Die Gesamtsumme des Auftrags beträgt ca. 55.000,00 €. Die Aufstellung der öffentlichen Toilette ist gem. Art. 57, Abs 1 Nr. 1 Buchstabe a) BayBO verfahrensfrei.

Unter TOP 23 nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.07.2021 hat der Gemeinderat beschlossen das Grundstück Fl. Nr. 737 für den Kindergarten, die Schule und den Burschenverein zu pachten. Der monatliche Pachtzins beläuft sich auf 250,00 €. Der Pachtvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

Unter TOP 27 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.07.2021 hat der Gemeinderat den Auftrag für einen Stabmattenzaun am Kunstrasenplatz an der Bahnhofstraße zu vergeben. Die Auftragssumme beläuft sich auf 10.328,10 € brutto.

Unter TOP 28 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 13.07.2021 hat der Gemeinderat den Erwerb eines Transportfahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof beschlossen. Es handelt sich um das Model UMO Porter Elektro zum Preis von 33.500,00 €.

4. Beratung und Beschluss zum Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Januar 2021 die Verwaltung beauftragt, den Erlass einer Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vorzubereiten. Da auch die Gemeinde Iffeldorf die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beraten und mittlerweile –zumindest grundsätzlich- beschlossen hat, wurde die Beratung in der Gemeinde Seeshaupt etwas zurückgestellt, damit die beiden Mitgliedsgemeinden der VG in diesem Bereich einheitlich vorgehen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert. Die bayerischen Kommunen haben deshalb seit dem 1. August 2004 die Möglichkeit, eine Zweitwohnungsteuer einzuführen. Ob eine Gemeinde von der Möglichkeit zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich –rechtlich betrachtet- um eine Aufwandsteuer; da Inhaber von Zweitwohnungen -ebenso wie Inhaber von Hauptwohnungen- die Einrichtungen der gemeindlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge nicht nur nutzen; diese Einrichtungen müssen auch für Zweitwohnungsinhaber vorgehalten werden.

In der Gemeinde Seeshaupt gibt es aktuell 316 gemeldete Nebenwohnsitze. Dies entspricht nahezu 10 % der gemeldeten Hauptwohnsitze. Zweitwohnungsinhaber, deren positive Einkünfte im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 Euro bzw. bei Verheirateten und Lebenspartnern 37.000 Euro nicht überschritten haben, sind auf entsprechenden Antrag von der

Zweitwohnungsteuer befreit. Das bedeutet, dass im Regelfall Studenten/Auszubildende usw. von der Steuerpflicht befreit werden.

Die Zweitwohnungssteuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für ein Jahr entrichtet werden muss. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, wird die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe angesetzt.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf vorbereitet, der den Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt.

Der Steuersatz wurde mit jährlich 15 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt (analog Iffeldorf). Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist ein Steuersatz bis zu 20 v.H. der Bemessungsgrundlage rechtlich nicht zu beanstanden, sodass sich der gewählte Steuersatz deutlich unter dieser Schwelle bewegt.

Ein Steuersatz von 15 % führt beispielhaft zu folgender, jährlichen Zweitwohnungsteuer:

Monatliche Nettokaltmiete:	1.000 €
Jährliche Nettokaltmiete:	12.000 €
Steuersatz:	15 %
Zweitwohnungssteuer/Jahr:	1.800 €

Aufgrund der nicht unerheblichen Zahl von Zweitwohnungen geht die Kämmerei von jährlichen Einnahmen von geschätzt über 100.000 € aus. Die Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer wirken sich aktuell noch nicht auf die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aus; bleiben diesbezüglich also unberücksichtigt.

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass mit einer Steuer grundsätzlich auch Lenkungsziele jenseits des Zwecks der Einnahmeerzielung verfolgt werden dürfen. Somit kann und darf die Zweitwohnungssteuer auch den Zweck verfolgen, Zweitwohnsitze zurück zu drängen und damit Wohnungsinhaber zur Ummeldung von Zweit- in Hauptwohnsitze zu veranlassen und Wohnraum für Dritte freizumachen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage I dieser Niederschrift beigefügten Satzungsentwurf zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Seeshaupt als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Abstandsflächensatzung - Überarbeitung

Sachverhalt:

In der Mustersatzung des Gemeindetages war ein Fehler, der weitreichende Folgen hat, die auch juristisch angreifbar wären.

Diese macht eine Änderung der Satzung nochmals notwendig.

Die Änderung betrifft den § 2 der alten Satzung und legt den Faktor der Abstandstiefe fest.

Diese wird auf 0,8 H bzw. 0,4 H geändert.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt für eine Abstandsfläche von 0,8 H und 0,4 H.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. Bauleitplanung Fl. Nr. 812/2, Osterseenstraße

Sachverhalt:

Am 22.09.2020 wurde der Erwerb der Grundstücke neben dem Bauhof im Gemeinderat beschlossen.

Der Kaufvertrag wurde am 23.09.2020 vom Ersten Bürgermeister Egold unterschrieben.

Die Beauftragung der Firma U-Plan zur Planung des Geländes erfolgte am 29.10.2020, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.10.2020.

6.1 23. Änderung des Flächennutzungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofs und den Feuerwehrhausstandort - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Um das Gebiet für die Erweiterung des Bauhofs und eines möglichen neuen Feuerwehrhausstandortes zu nutzen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan sieht für das Grundstück Fl. Nr. 812/2 Fläche für die Landwirtschaft bzw. standortgerechten Wald vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplans würde die Umwandlung der Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf „Gemeindebauhof und Feuerwehrhausstandort“ und Grünfläche beinhalten.

Folgende Ziele sollen mit der Änderung erreicht werden:

- Erweiterung des Bauhofareals im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Bauhofgebäude

Neubau eines Feuerwehrhauses als Ersatz für den sanierungsbedürftigen Bau an der Penzberger Straße.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 23. Änderung des Flächennutzungsplans in vorgelegter Form.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.2 Aufstellung des Bebauungsplans für die Erweiterung des Gemeindebauhofes und den möglichen Feuerwehrhausstandort

Sachverhalt:

Derzeit liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Aus diesem Grund muss die Aufstellung eines Bebauungsplans vorgenommen werden.

Der Bebauungsplan wird unter anderem folgende Festsetzungen enthalten:

- Zweckbestimmung als Fläche für „Gemeindebauhof und Feuerwehrhaus“ (Flächenverbrauch ca. 7.100 qm; Gesamtfläche des Grundstücks 9.000 qm)
- GRZ 0,6
- Wandhöhe 8,5
- Möglichkeit Satteldach, Pultdach oder Flachdach zu bauen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeindebauhof und Feuerwehrhaus“.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans "Tiefentalweg" im Bereich der Fl. Nr. 329/3, Tiefentalweg 25

Sachverhalt:

Der Antrag vom 29.07.2021 wird verlesen.

Beantragt werden zum einen die Erlaubnis zum Ausbau des Dachgeschosses als Vollgeschoss und zum anderen die Erlaubnis, außerhalb der Baugrenzen ein Gartenhäuschen zu ermöglichen.

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht für das Grundstück ein Vollgeschoss mit einem Kniestock von maximal 1 m und außerhalb der Baugrenze keinerlei zusätzliche Bebauung vor.

Für das Gebiet, in welchem das Grundstück liegt gilt generell der Haustyp I, somit sind ein Vollgeschoss und ein Kniestock mit max. 1 m erlaubt.

Eine Änderung des Haustyps für das Grundstück würde einen Präzedenzfall für das Gebiet schaffen. Laut Aussage des Landratsamtes ist eine Änderung für ein Grundstück nicht zu empfehlen, viel mehr sollte für das gesamte Gebiet ein neuer Haustyp geschaffen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig nachfolgenden Beschluss:

Der Gemeinderat vertagt die Entscheidung über den Antrag und vereinbart, sich zu einem gemeinsamen Ortstermin zu treffen und die Thematik in der Sitzung am 12. Oktober zu behandeln.



Abstimmungsergebnis: 15 : 1

8. Bauantrag - Antrag auf Ersatzbau eines Wochenendhauses, Fl. Nr. 76/12, St.-Heinricher-Str. 9

Sachverhalt:

Am 30.08.2021 ging der Bauantrag für den Ersatzbau eines Wochenendhauses bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich Lido Teil II“. In der ursprünglichen Baugenehmigung vom 21.04.1948 wurde ein Sommergartenhaus von ca. 12 qm genehmigt.

Mit Vorbescheid vom 30.01.2020 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau den Ersatzbau mit einer Erweiterung auf ca. 25 qm genehmigt.

Der Antrag wurde so angepasst, wie es das Landratsamt bei einem Ortstermin empfohlen hat.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt mehrheitlich (1 Gegenstimme) folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Ersatzbau eines Sommergartenhauses im Bereich der Fl. Nr. 76/12, St.-Heinricher-Str. 9.

Abstimmungsergebnis: 13 : 3

9. Bauantrag - Änderung in dem bestehenden Wohnhaus; Einbau einer zweiten Wohnung, Fl. Nr. 823/5, Tannenstraße 6

Sachverhalt:

Am 02.09.2021 ging der Bauantrag auf Änderung in dem bestehenden Wohnhaus – Einbau einer 2. Wohnung bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sodass sich die Bebauung in der Art der baulichen Nutzung, im Maß der baulichen Nutzung, in der Bauweise und der Grundstücksfläche nach § 34 BauGB und somit der Umgebungsbebauung richtet.

Das Gebäude wird weiterhin als Wohngebäude genutzt, und die Grundfläche des Gebäudes wird nicht verändert.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauantrag für die Fl. Nr. 823/5, Tannenstraße 6.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung, Fl. Nrn. 517, 516, 517/2, 517/3, St.-Heinricher-Str. 111-113

Sachverhalt:

Am 07.09.2015 wurde die Baugenehmigung für die Errichtung von zwei Hotelgebäuden auf den Fl. Nrn. 517/3, 516, 517 und 517/2 erteilt.

Diese Baugenehmigung wurde mit Antrag vom 07.06.2019 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.07.2019 bis 09.08.2021 verlängert.

Am 14.06.2021 ging der Antrag auf erneute Verlängerung der Baugenehmigung beim Landratsamt Weilheim-Schongau ein.

Dieser Antrag wurde am 04.08.2021 mit der Bitte um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens an die Gemeinde Seeshaupt weitergeleitet.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur beantragten Verlängerung der Baugenehmigung für zwei Hotelgebäude.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

11. Antrag auf Vorbescheid - Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage, Fl. Nr. 437/3, Rosenstraße

Sachverhalt:

Am 03.09.2021 ging der Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage bei der Gemeinde Seeshaupt ein.

Folgende Fragen werden im Rahmen des Vorbescheides gestellt:

- Kann eine GR von 150 qm, bezugnehmend auf Fl. Nr. 472, der Genehmigung in Aussicht gestellt werden?
- In der Einbeziehungssatzung für das Gebiet zwischen Rosen- und Baumschulenstraße ist geregelt, dass die Grundfläche der gem. § 19 Abs. 4

- Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um bis zu 70 % überschritten werden kann. Kann dies der Genehmigung in Aussicht gestellt werden?
- In der Einbeziehungssatzung für das Gebiet zwischen Rosen- und Baumschulenstraße ist geregelt, dass Zufahrten, Stellplätze und Terrassen in wasserundurchlässiger Ausführung nicht zur Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gerechnet werden. Kann dies der Genehmigung in Aussicht gestellt werden?
 - Kann der Errichtung von 2 unabhängigen Wohneinheiten, bezugnehmend auf Fl. Nr. 464/9, der Genehmigung in Aussicht gestellt werden?
 - In der Einbeziehungssatzung für das Gebiet zwischen Rosen- und Baumschulenstraße ist eine zulässige Wandhöhe von max. 6,20 m geregelt. Kann dies der Genehmigung in Aussicht gestellt werden?

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist auch nicht Teil der Einbeziehungssatzung. Eine Bebauung richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Das Grundstück Fl. Nr. 472, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unterefeld“ liegt und auf welchen in Frage 1 Bezug genommen wird, kann für die Bestimmung der Grundfläche herangezogen werden.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid vom 03.09.2021.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlungen bezüglich des Fuß- und Radwegs mit Herrn Hallinger zu treten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

12. Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides, Fl. Nrn. 466 und 469, St.-Heinricher-Str. 20

Sachverhalt:

Am 05.10.2018 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende Fragen in einem Vorbescheid positiv beantwortet:

- Ist ein Wohngebäude mit einer Grundfläche von 120 qm zulässig?
- Ist ein Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen zulässig?
- Ist vorbehaltlich einer Grunddienstbarkeit eine Erschließung der Fl. Nr. 469 über eine private Stichstraße auf der Fl. Nr. 466 zulässig?
- Ist die Errichtung einer Grenzgarage (6m x 6m) zulässig?

Da der Antrag auf Vorbescheid gem. Art. 71 Satz 2 BayBO auf drei Jahre befristet ist, wurde am 08.07.2021 ein Antrag auf Verlängerung dieses Vorbescheides gestellt.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides vom 05.10.2018 um weiter zwei Jahre.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

GRM Müller war zu diesem TOP nicht anwesend

13. Radweg Weilheim Seeshaupt - Vorstellung der Planung

Sachverhalt:

Im März 2018 wurde eine interkommunale Planungsvereinbarung zwischen der Stadt Weilheim i.OB und der Gemeinde Seeshaupt zum Bau eines Geh- und Radweges entlang der Staatsstraße 2064 abgeschlossen.

In der Folge daraus erfolgte im November 2018 der Abschluss einer Kostenübernahmevereinbarung der beiden Gemeinden mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim über die Planungs- und Baukosten.

Für diesen Weg legt nun das Staatliche Bauamt über das Planungsbüro Wipfler einen ersten Entwurf vor und bittet um Zustimmung.

Beschluss:

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig folgenden Beschluss:

Mit der vorliegenden ersten Planung zur Errichtung eines Geh- und Radweges zwischen Weilheim und Seeshaupt durch das Planungsbüro Wipfler besteht grundsätzlich Einverständnis.

Die weiteren Planungen und Vorhabenschritte erfolgen durch das Staatliche Bauamt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

14. Zuschussantrag zur Präsentation "Auf Tour Z'fuaß"; Antragsteller Konzept+Dialog.Medienproduktion

Sachverhalt:

BGM Egold verliert einen Antrag von Herrn Walter Steffen von Konzept+Dialog.Medienproduktion vom 23.08.2021.

Für die Bayern2-Präsentationsveranstaltung des neuen Kino-Film „Auf Tour Z'fuaß“ in Seeshaupt sind erhebliche Kosten aufgetreten. Eine Aufstellung der Kosten wird hier gezeigt.

Herr Steffen beantragt einen Zuschuss von 500,00 € für die Auslagen zur Präsentationsveranstaltung am 20.08.2021.

Beschluss:

Der Gemeinderat bezuschusst die Präsentationsveranstaltung des Kino-Film „Auf Tour z'fuaß“ mit einem Betrag von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis: 11 : 5

15. Öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

Ferienprogramm der Gemeinde

BGM Egold bedankt sich beim Team Ferienprogramm für die Organisation und Durchführung des Ferienprogramms. Die Kurse wurden von den Kindern begeistert angenommen.

Erster Seeshaupter Hof-Flohmarkt

BGM Egold erwähnt, dass der erste Seeshaupter Hof-Flohmarkt trotz Regenwetter ein voller Erfolg war. Über 60 Haushalte haben das Angebot angenommen. Vielen Dank an Frau Hornauer für die Organisation.

Grundschule

BGM Egold zeigt ein Bild der neuen Sitzgarnitur im Unterstand an der Grundschule. Die Mitarbeiter des Bauhofs haben in den Ferien für die Kinder diese Holz-Sitzgruppe in Eigenregie gebaut.

Bauhof

BGM Egold zeigt ein Foto vom Einsatz des Fendt-Traktors für die Holzarbeiten der Bauhofmitarbeiter. Das Material wird für den Bohlenweg östlich von Jenhausen verwendet. Nach dem Motto „Wertschöpfung vor Ort“!

Anzeige der Gemeinde Seeshaupt gegen Unbekannt

BGM Egold teilt mit, dass die Anzeige der Gemeinde Seeshaupt wegen „Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ (Hakenkreuze auf Straßenschildern an der Tutzinger Straße und St. Heinricher Straße) gegen Unbekannt eingestellt wurde, weil der Täter bisher nicht ermittelt werden konnte.

Lido

BGM Egold berichtet von der Thematik am Lidogelände. Durch den hohen Wasserstand sind mehrere Bäume auf das Gebäude des Studentenwerks gefallen. Die Schäden wurden sofort an das Wasserwirtschaftsamt in Weilheim gemeldet. Die Schleusen wurden mittlerweile geöffnet, aber die weiteren Schäden können noch nicht beziffert werden. BGM Egold verliest eine Mail von Herrn Müller, Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 10.09.2021. Dem Amt ist es ebenfalls ein Anliegen, die Stauanlage sobald wie möglich zurück zu bauen.

Friedhof

BGM Egold zeigt Fotos des neu eingebauten Friedhofs zur Buchenstraße. Der geplante Fußweg soll in den nächsten Wochen durch den gemeindlichen Bauhof in einer wasserdurchlässigen Schicht erfolgen.

Hochbehälter

BGM Egold zeigt Fotos vom Baufortschritt am Hochbehälter und erklärt die weiteren Bauschritte.

Seniorenzentrum

BGM Egold berichtet, dass am 31. August 2021 die Segnung des „Postkreuzes“ im gemeindlichen Seniorenzentrum stattgefunden hat. Die Pfarrerin Gassert und Reithemann waren dazu anwesend. Eingeladen hat der OGVS, welcher auch die Restaurierung übernommen und das Kreuz der Gemeinde Seeshaupt als „Dauerleihgabe“ zur Verfügung gestellt haben. BGM Egold bedankt sich bei Herrn Franz, Herrn Dr. Rausch und Herrn Dr. Hausmann für das ehrenamtliche Engagement.

Gewerkschaft der Polizei

Die Gemeinde Seeshaupt hat die Broschüre „Los geht's – Radfahren aber sicher“ der Gewerkschaft der Polizei mit 150,00 € unterstützt. Das Heft kann im Rathaus eingesehen werden.

St. 2064 – Anwohner der Weilheimer Straße

BGM Egold erwähnt, dass Anwohner der Weilheimer Straße ein Schreiben verfasst haben, mit der Bitte die Fahrgeschwindigkeit für KFZ aller Art zwischen der Bahnunterführung und des Ortsschildes auf 60 km/h zu begrenzen. Eine Unterschriftenliste wurde mit dazu gelegt. BGM Egold wird das Schreiben an die zuständige Fachbehörde (Straßenverkehrsbehörden in Weilheim) weitergeben. Der Straßenbaulastträger und die Verkehrsbehörde erhalten auch die Auswertung der Verkehrsmessung. Laut GRM Rilke gibt es in der Gemeinde Schäftlarn eine Zone 30, die in deren Ortsgebiet durchgesetzt wurde.

St. 2064 – Ortsdurchfahrt Seeshaupt

BGM Egold verliest ein Schreiben von Herrn Kreutel. Herr Kreutel bittet darum, dass sich die Gemeinde Seeshaupt der Thematik anschließt, die Hauptstraße besonders im Bereich der Seeresidenz mit einem Fußgängerüberweg und einer Tempo 30 Beschränkung zu versehen. BGM Egold betont auch hier, dass dafür die Fachbehörde, staatl. Bauamt Weilheim, zuständig ist. Er erinnert an eine Verkehrsbegehung im Mai dieses Jahres mit den betroffenen Behörden. Es besteht laut der Behörden keine Grundlage, in der Hauptstraße Seeshaupt eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder einen Überweg zu errichten.

Baumfällungen

- Fällung einer Birke auf dem Grundstück Fl. Nr. 873/2; Hohenberger Str. 57
- Fällung einer Fichte und eines Bergahorns auf dem Grundstück 130 bzw. 140; Weilheimer Straße 4
- Stamm einer Thuje in der Pettenkoferallee 50

Demografiefeste Kommune

BGM Egold gibt bekannt, dass sich die Gemeinde Seeshaupt als „Gemeindezusammenschluss „Iffeldorf, Seeshaupt“ bei dem Pilotprogramm Demografiefeste Kommune beworben hat. Leider ist die Bewerbung im Zuge des Auswahlverfahrens nicht berücksichtigt worden.

Bayerischer Biodiversitätspreis 2020 des Bayerischen Naturschutzfonds

BGM Egold teilt mit, dass die Gemeinde Seeshaupt eine Urkunde für den Beitrag der Gemeinde Seeshaupt für den Naturschutz erhalten hat. BGM Egold bedankt sich bei der ehemaligen Gemeinderätin Barbara Kopf für ihr damaliges Engagement.

Klimaland Bayern

BGM Egold weist darauf hin, dass die Regierungserklärung „Klimaland Bayern“ der Bayerischen Staatsregierung zur Einsicht im Rathaus ausliegt.

Reiterrundweg in Seeshaupt

BGM Egold zeigt einen Plan eines Reiterrundwegs in Seeshaupt. Ab August 2021 können auf einer Strecke von 6 km die Wege genutzt werden. Die Wege befinden sich hauptsächlich auf den Grundstücken der Familie von Finck. Die Wegführung wurde auch mit den Eigentümern der umliegenden Pferdehöfe abgesprochen. BGM Egold bedankt sich bei Herrn Lösl für die hervorragende Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Verwaltung von Finck und den Besitzern der Pferdehöfe im näheren Umkreis.

VG-Sitzung

BGM Egold teilt den nächsten Termin der VG-Sitzung mit. Am 28.09.2021 wird um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus Seeshaupt über den Nachtragshaushalt beraten.

Biberproblematik in Jenhausen

BGM Egold berichtet, dass GRM Leininger gestern in der Verwaltung eine Biberproblematik im Bereich des Grünbachs gemeldet hat. BGM Egold wird Kontakt zum Biberbeauftragten Herrn Häusler aufnehmen und Lösungsvorschläge ausarbeiten.

Bürgerversammlung der Gemeinde Seeshaupt

BGM Egold berichtet, dass die diesjährige Bürgerversammlung am 14. Oktober 2021 um 19:30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Seeshaupt stattfinden wird.

Erledigungs- und Sachstandstool

Die derzeitigen Projekte werden gezeigt.

16. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Eberle berichtet, dass am gemeindlichen Badeplatz die Verunreinigung der Kanadagänse in diesem Jahr extrem stark war. Sie bittet BGM Egold darum, sich bei den anliegenden Seegemeinden zu erkundigen, wie dort mit der Sachlage umgegangen wird.

GRM Mell, Weber, Helfenbein, Tomulla, von Jungenfeld, von Gruchalla, Frey und Fischer stellen den Antrag einen neuen Ansatz bei der Bebauung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei Demmel, der den jetzt bekannt gewordenen planungsrechtlichen Einordnung des Geländes als „innenliegender Außenbereich“ gemäß § 35 BauGB Rechnung trägt.

GRM Mell bittet darum, dass die Gemeinde beim Landratsamt Weilheim-Schongau anfragt, wie die neuen Tests für die KiTas laut Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei, umgesetzt wird.

GRM Fischer stellt den Antrag eine kommunale Informationsfreiheits-Satzung zu erlassen.

17. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Frage 1:

Es wird gebeten, dass so genannte Fake-news der Presse auf Hinweis aus der Bevölkerung auch von Seiten des Gemeinderats zukünftig mit einer Gegendarstellung korrigiert werden.

Frage 2

Aus der Bürgerschaft wird beklagt, dass mit dem Amtsvorgänger sehr ungerecht umgegangen wird. Er wurde nach Magnetsried in Verbannung geschickt und ihm wurde ein Maulkorb verpasst. Die Antworten auf die Fragen des Herrn Max Amon wurden nicht protokolliert. Es wird an das ganze Gremium appelliert, sich mit Herrn Bernwieser zu solidarisieren. Es würde nie mit ihm gesprochen. Das sei eine Aufgabe des gesamten Gemeinderats. BGM Egold widerspricht; erst vor kurzem hat der 3. Bürgermeister Mell versucht, Herrn Bernwieser zum Gesprächstermin zu bitten, dies ist jedoch gescheitert. BGM Egold bittet 3. BGM Mell um Stellungnahme zur letzten Kontaktaufnahme mit dem Amtsvorgänger.

3. BGM Mell bittet darum, dass die Bürgerfragerunde nicht für diese Themen benutzt werden. Das hat nichts mit sachlicher Kommunalarbeit des Gremiums zu tun.

Frage 3:

Aufgrund von zwei Anzeigen aus der Bürgerschaft gegen Herrn Bernwieser hat die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht geprüft und nach der Prüfung wurden erst die Ermittlungen eingeleitet, die immer noch laufen.

Frage 4

Besteht die Möglichkeit an der Kreuzung Bahnhofstraße/Osterseenstraße eine bessere Querungsmöglichkeit zu schaffen.

Frage 5

Es wird betont, dass in der Gemeinde Seeshaupt die Corona-Rate bei 3 % lag.

Um 21:23 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Seeshaupt

Vorsitzender



Friedrich Egold
Erster Bürgermeister



Christoph Christina

Gemeinde Seeshaupt



Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer** in der Gemeinde Seeshaupt

(Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 14. September 2021

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Seeshaupt erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Seeshaupt, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (2) Der Lebenspartner / die Lebenspartnerin steht einem Familienangehörigen gleich.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet Seeshaupt eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.



- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Seeshaupt in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu einem Monat 25 v.H
 - b) bis zu drei Monaten 50 v.H
 - c) bis zu sechs Monaten 75 v.Hder Sätze nach vorstehendem Absatz 1.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft endet.



§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Seeshaupt setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist diese jeweils am **01. Juli** eines jeden Jahres in der zuletzt festgesetzten Höhe und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Seeshaupt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Seeshaupt die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Seeshaupt aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 5 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Seeshaupt abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf diese verweist.



§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Datenübermittlung und Datenerhebung; Datenschutz

- (1) Die Meldebehörde übermittelt dem Steueramt der VG Seeshaupt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einem Nebenwohnsitz meldet, die folgenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes:
 - a) Vor- und Familienname
 - b) Akademische Grade
 - c) Anschriften (Neben- und Hauptwohnsitz)
 - d) Tag des Ein- und Auszugs
 - e) Tag und Ort der Geburt
 - f) Geschlecht
 - g) gesetzlicher Vertreter
 - h) Übermittlungssperren
- (2) Gleiches gilt bei Auszug, Tod, Namensänderung, Familienstandsänderung, Geburt, Anschriftenänderung der Hauptwohnung oder Änderung der Übermittlungssperre. Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug in eine Zweitwohnung. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder zum alleinigen Wohnsitz, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die An- und Abmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Gemeinde Seeshaupt kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß Art. 15, 16 und 17 des Bayerischen Datenschutzgesetzes beim Finanzamt, beim Grundbuchamt, beim Katasteramt, beim Energieversorger, bei den Ämtern der VG Seeshaupt und bei anderen Meldebehörden erheben. Weitere bei den vorgenannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer erforderlich sind.
- (4) Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind vor der Datenerhebung Benutzersicherungen einzurichten und Zugriffsrechte zu vergeben.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

GEMEINDE SEESHAUPT

Seeshaupt, den

(Siegel)

Egold
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder abgenommen.

Gemeinde Seeshaupt
Seeshaupt,

Egold
Erster Bürgermeister